

Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Riedenburg **(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS) vom 07.07.2016:**

Die Stadt Riedenburg erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Riedenburg erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren enthalten.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften eingewiesen sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner. Dies gilt für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichend Einkünfte verfügen.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Schlafplätze) betragen je Schlafplatz 93,- € monatlich.

Bei Unterbringung in einer städtischen oder einer von der Stadt angemieteten Wohnung ist die jeweilige ortsübliche Miete dieser Wohnung anzurechnen, ebenfalls bei einer Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.

§ 4

Nebenkosten

Bei den o. g. Schlafplätzen sind die Kosten für Strom, Heizung, allgemeine Beleuchtung und der Wasserverbrauch in den Gebühren nach § 3 enthalten.

Bei Einweisung in eine städtische oder eine von der Stadt angemieteten Wohnung gelten die Betriebskostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung für die jeweiligen Wohnungen, ebenso bei Wiedereinweisung in die bisherigen Wohnung.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs des Benutzers in die Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszugs.

(2) Der Tag des Beginns und der Tag des Auszugs sind voll gebührenpflichtig.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Beginn des Kalendermonats, indem die Unterkunft bezogen wird.

(2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Monats mit dem Einzug des Benutzers in die Obdachlosenunterkunft. Bei der Berechnung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr angerechnet.

(3) Für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Nutzungsgebühren sind zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus unaufgefordert zur Zahlung fällig.

(2) Bei einer vorübergehender Nichtbenutzung der Unterkunft sind die Gebühren nach § 3 vollständig zu entrichten.

§ 8

Schlüsselkaution

Für den ausgegebenen Schlüssel ist eine Kautionshöhe von 20,- € bei der Stadtkasse Riedenburg in bar zu hinterlegen. Nach Rückgabe dieses Schlüssels wird die Kautionshöhe sofort ausbezahlt oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft.

Riedenburg, 07.07.2016

Lösch

Erster Bürgermeister